

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Leistungen des DUAL-MED Blisterzentrum (AGB)

§ 1 Geltung

- (1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Angebote und Lieferungsverträge zwischen BZN und dem Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Der Kunde erkennt diese durch die Auftragserteilung oder durch Annahme der Lieferung an.
- (2) Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von BZN schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Etwa entgegenstehende Einkaufsbedingungen können Bestandteil der Vertragsbeziehung nur werden, wenn BZN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Erfolgt eine Bestellung aufgrund von Einkaufsbedingungen, so sind nachfolgende Lieferungen nicht als Annahme der Einkaufsbedingungen anzusehen, sondern ab Angebot auf Abschluss des Vertrages unter Zugrundelegung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, das durch Annahme der Ware angenommen wird.

§ 2 Vertragsabschluss und Vertretungsbefugnis

- (1) Angebote sind freibleibend, soweit sie von BZN nicht ausdrücklich und schriftlich als Festofferten bezeichnet sind.
- (2) Alle Bestellungen von Seiten des Kunden gelten erst dann als von BZN verbindlich angenommen, wenn sie schriftlich oder durch Lieferung mit Rechnungserteilung bestätigt werden. Vereinbarungen des Kunden mit BZN-Mitarbeitern im Außendienst sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch BZN rechtsverbindlich. Bei Produkten, die gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unterliegen, gilt die Bestellung des Kunden gleichzeitig als Erklärung dafür, dass er diese einschlägigen Vorschriften produktbezogen beachten wird.
- (3) BZN kann von einer verbindlichen Bestellung zurücktreten, wenn die bestellte Ware aus einem von BZN nicht vertretenden Grund an BZN nicht geliefert wird. BZN ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichterfüllbarkeit der Bestellung zu informieren und dem Kunden bereits vereinnahmte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten bzw. gutzuschreiben.

§ 3 Versand und Lieferung

- (1) Sämtliche Liefertermine gelten vorbehaltlich der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung des BZ durch dessen Lieferanten.
- (2) Der Kunde ist zum Rücktritt vom Verträge wegen Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins erst dann berechtigt, wenn er BZN nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins schriftlich erfolglos eine angemessene Nachfrist für die Lieferung gesetzt hat.
- (3) Höhere Gewalt sowie Ereignisse, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages aus von BZN nicht zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend beeinträchtigen, sowie eine von BZN nicht zu vertretende Unmöglichkeit (z.B. Nichteinhaltung des Liefertermins wegen Verkehrsbeeinträchtigung usw.) der Lieferung berechtigten BZN vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung über den §

3 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt um einen angemessenen Zeitraum hinauszuschieben. BZN wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und im Falle des Rücktritts, die von ihm erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.

- (4) Die Versandart und der Beförderer werden durch BZN bestimmt. Bevorzugt erfolgt der Versand über den pharmazeutischen Großhandel. BZN ist berechtigt, zum Versand auch eigene Mitarbeiter einzusetzen.

§ 4 Preise

Die Berechnung der Preise erfolgt – wenn nichts anderes vereinbart oder angegeben ist – zu den in der Liefervereinbarung gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer einschließlich Verpackung ab BZN.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen von BZN sind ohne Abzug spätestens zu den auf den Rechnungen genannten Terminen fällig. Soweit dort kein Fälligkeitszeitpunkt genannt ist, werden die Forderungen sofort fällig.
- (2) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Rechnung hat der Kunde spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach deren Zugang gegenüber BZN schriftlich anzuzeigen. Ein Unterlassen rechtzeitiger Einwendung gilt ab Genehmigung der Rechnung als Ganzes und der darin ausgeführten Einzelpositionen. Auf diese Folge wird BZN auf jeder Rechnung gesondert hinweisen. Verlangt der Kunde nach Fristablauf gleichwohl eine Berichtigung der Rechnung, obliegt ihm der Nachweis dafür, dass die Rechnung unrichtig oder unvollständig ist.
- (3) Soweit Skonto gewährt wird, bedarf dies einer ausdrücklichen Sondervereinbarung. Gewährte Skonti ergeben sich aus den in den jeweiligen Rechnungen aufgeführten Beträgen. Sie dürfen nur bei Zahlung bis zum dort genannten Zeitpunkt abgezogen werden.
- (4) Auf Rechnungen, die Sonderlieferungen und –leistungen, Sonderangebote oder Netto-Artikel betreffen, wird kein Skonto gewährt. Gleiches gilt auch für Belastungen.
- (5) Bei Zahlungsverzug ist BZN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatzes zu fordern. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- (6) BZN gibt allen Kunden die Möglichkeit, im Wege des Lastschrift Verfahrens zu zahlen.
- (7) BZN kann Forderungen sofort fällig stellen, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder BZN Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt. Die Forderungen können auch sofort fällig gestellt werden, wenn die Geschäftsverbindung wesentlich eingeschränkt oder aufgelöst wird. BZN ist dann auch berechtigt, Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

- (8) BZ bestellt Medikamente zur Verarbeitung als STS Ware oder zur Verarbeitung über Kanister im Blisterautomaten in produktionsrelevanten Mengen auf Vorrat. Ruft die Vertragspartnerin Medikamente nicht mehr ab und sind diese im BZ keiner weiteren Nutzung zuführbar, so werden ihr Restmengen von Medikamenten tablettengenau zum AEK in Rechnung gestellt. Für STS Ware gilt dabei ein Zeitraum von 3 Monaten nach Letztbestellung und für Medikamente im Kanister ein Zeitraum von 14 Tagen nach Letztbestellung. Die Restmengen von nicht entblisterten Medikamenten werden auf Wunsch der Vertragspartnerin nach Bezahlung zugesandt. Entblisterte Restmengen aus den Kanistern können über einen Normalauftrag bestellt und verblistert an die Vertragspartnerin zurück geschickt werden.
- (9) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder deswegen Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt / Sicherheiten

- (1) Die Waren von BZN werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben Eigentum von BZN bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Der Kunde ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern.
- (2) Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges ist es dem Kunden gestattet, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstände an den Patienten oder dem Heim weiterzuleiten.
- (3) Alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der Kunde hiermit sicherungshalber an BZN ab; insbesondere tritt er alle Forderungen –einschließlich der künftigen- gegen die Kranken- und Ersatzkassen, sowie die Abrechnungsstellen aus eingereichten Rezepten an BZN ab; bei der Veräußerung von vermischten, vermengten, verarbeiteten oder umgebildeten Waren in einer dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entsprechender Höhe. Falls dem Kunden insoweit Forderungen aus möglichen zwischen dem Kunden und den Abrechnungsstellen bestehenden Auftrags- und Geschäftsbesorgungsverhältnissen zustehen, erstreckt sich die Abtretung auch auf die Forderungen des Kunden gegen die Abrechnungsstellen auf Herausgabe des aus dem Auftrag oder der Geschäftsbesorgung Erlangtem. Stellt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in eine mit seinen Kunden, einer Kranken- und Ersatzkasse oder einer Abtretungsstelle bestehende laufende Rechnung ein, so erstreckt sich die Vorausabtretung auch auf die Saldo- und Schlussaldoforderungen des Kunden. In Zusammenhang mit vorstehender Abtretung ist der Kunde gegenüber BZN von jeglichen Informationspflichten über alle die den abgetretenen Forderungen zugrunde liegenden Daten von Leistungsempfängern (z.B. Patientendaten, Berufsgeheimnisse usw.), sowie über entsprechende Pflichten zur Auskunft, Rechnungslegung oder Urkundenaufstellung befreit. BZN verzichtet insoweit auch auf die ihr gesetzlich zustehenden Auskunfts-, Rechnungslegungs- und Auslieferungsansprüche. Diese Befreiung bzw. dieser Verzicht durch BZN findet sinngemäß auch für die Kranken- und Ersatzkassen und Abtretungsstellen Anwendung; BZN wird die Kranken- und Ersatzkassen und Abtretungsstellen

hierüber unterrichten. BZN und der Kunde stellen sicher, dass die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen in Übereinstimmung mit der sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. § 203 StGB, apothekerliche Berufsverordnung usw.) ergebenden Pflicht des Kunden zur Verschwiegenheit erfolgt.

- (4) Der Kunde ist im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Der Eigentumsvorbehalt von BZN ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen von BZN aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltsware auf den Kunden übergeht und die BZN abgetretenen Forderung dem Kunden zustehen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dem Kunden jede Abtretung von Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware untersagt.
- (5) Die Befugnis des Kunden zur Veräußerung von Vorbehaltswaren sowie zur Einziehung vorausabgetretener Forderungen erlischt, wenn BZN seine Zustimmung hierzu aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere wegen Zahlungsverzuges oder aufgrund der Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Kunden widerruft. Sobald die Befugnis des Kunden zur Einziehung vorausabgetretener Forderungen erlischt, hat er auf Verlangen von BZN, den Schuldnern der abgetretenen Forderungen die Abtretung schriftlich anzuzeigen. BZN ist berechtigt, jederzeit die Abtretung selbst offen zu legen.
- (6) Der Kunde tritt hiermit sicherungshalber alle Forderungen, die ihm jetzt oder künftig aus einem Verkauf oder einer sonstigen Verwertung seines Geschäftes(z.B. Apotheke) zustehen, in der Höhe an BZN ab, als diese ihm gegenüber offene Forderungen hat. Das gilt auch für alle künftigen Forderungen von BZN aus der Geschäftsverbindung.
Abgetreten wird insbesondere der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises, des Miet- oder Pachtzinses und sonstige einmalige oder wiederkehrende Leistungen für Warenlager, Geschäftseinrichtung, Kundenstamm, immateriellen Firmenwert, Konkurrenzschutzklausel und Beratung.
Der Kunde tritt ferner Ansprüche aus Ersatzleistungen aus Diebstahls-, Einbruchs-, Feuer-, Wasserschaden- und Gebäudeversicherung betreffend der Apotheke insoweit an BZN ab,, als diese zum Zeitpunkt des Schadenfalles Forderungen gegen ihm hat. Diese Vereinbarungen gelten auch dann unverändert fort, wenn der Kunde eine andere Apotheke eröffnen oder übernehmen sollte. Die daraus dem Kunden zukünftig zustehenden Ansprüche und Rechte werden schon jetzt in dem vorbezeichneten Umfang an BZN abgetreten.
- (7) Alle Zugriffe Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum von BZN stehenden Waren oder der an BZN abgetretenen Forderungen und ,Ansprüche, hat der Kunde BZN unverzüglich mitzuteilen.
- (8) BZN muss die ihr zustehenden insoweit nach ihrer Wahl freigeben, ab deren Schätzwert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Für die Wertberechnung wird dafür der im Zeitpunkt des Freigabeverlangens gültigen Marktpreis zugrunde gelegt. Ist ein solche nicht feststellbar, erfolgt die Berechnung der Sicherungsgrenze auf der Grundlage des vom Kunden entrichteten Kaufpreises. Ein etwaiger Verwertungserlös steht dem Kunden zu, soweit er die Forderung von BZN übersteigt.
- (9) BZN nimmt hiermit die Abtretung sämtlicher vorstehender Forderungen an.

§ 6a Prüfungspflicht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung unmittelbar nach Zugang auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich unter Angabe der Rechnungsnummer und unter Beifügung des Lieferscheines schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Weiterleitung der Waren an den Auftraggeber des Kunden oder seines Empfangsbevollmächtigten gilt als Genehmigung der Lieferung.
- (3) Im Rahmen der Gewährleistung wird BZN nach eigener Wahl Fehler beseitigen oder mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bleibt die Nichterfüllung innerhalb einer vom Kunden gesetzten, angemessenen Frist erfolglos, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängel oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die gelieferte Ware gilt vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien als frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Waren der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann.
- (2) Die Rechte des Kunden gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben vorbehaltlich der vertraglichen Regeln und der Regeln dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unberührt.

§ 8 Haftung

- (1) BZN haftete nicht für Schäden, Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die außerhalb ihres Verantwortungsbereich liegen.
- (2) BZN haftet nicht für Schäden, die auf einen ungeeigneten, unsachgemäßen oder nach dem vertraglichen Leistungsumfang nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Ware zurückzuführen sind.
- (3) BZN haftet –gleich aus welchem Rechtsgrund- nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder auf einer die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden wesentlichen Pflichtverletzungen, d.h. der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vertragsbeziehung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen muss (Kardinalpflicht) beruhen oder sofern BZN eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat oder sofern es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung von BZN oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen resultieren.
- (4) Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne des vorstehenden Abs. 3 ist die Haftung von BZN der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (5) Im Falle eines Schadens, der auf einem grob fahrlässigen Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen beruht, ist die Haftung von BZN der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

- (6) Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Der Kunde verpflichtet sich, BZN unverzüglich zu informieren, falls er von Dritten aufgrund des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen wird.

§ 9 Verpackung

- (1) Wird die Berechnung von Verpackung, Leergut oder Ähnlichem vereinbart, so sind diese Materialien mit der Warenrechnung zu bezahlen. Die Verpackung wird bei speisenfreier Rücksendung in guten, gebrauchsfähigem Zustand, sofern die Rücksendung innerhalb von vier Wochen erfolgt, gut geschrieben. Für beschädigtes oder später zurück gesandtes Verpackungsmaterial oder Leergut wird der bei Eingang festgestellte Wert vergütet. Für nicht berechnetes oder nicht von der BZN stammendes Verpackungsmaterial erfolgt keine Vergütung.
- (2) Im Eigentum der BZN befindlichen Versandbehälter(z.B. Plastikwannen, Spezialkarton, usw.) sind pfleglich zu behandeln und unverzüglich zurückzugeben.

§ 10 Sonstiges

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller rechtsverbindlichen Bedingungen der Hersteller- und Lieferfirmen.
- (2) BZN ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und zu verarbeiten.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, an ihrer Stelle eine solche Regelung zu treffen, die der ursprünglich beabsichtigten Regelung mit rückwirkender Kraft am nächsten kommt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft bzw. der Niederlassung.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Riesa; BZN kann aber auch einen anderen gesetzlichen Gerichtsstand wählen. Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

